

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	02.11.2004	
Rat	Bürgermeister Roland	04.11.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Entwicklungsgesellschaft Gladbeck-Brauck mbH;

hier:

- a) Bestellung einer/eines Vertreterin/Vertreters der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung**
- b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 7.9.1989 die Beteiligung der Stadt Gladbeck an der Entwicklungsgesellschaft Gladbeck-Brauck mbH beschlossen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Aufbereitung und die Verwertung ehemaliger Industrie- und Bergbauflächen im Raume Gladbeck, um sie einer Wiedernutzung einer Industrie und Gewerbeflächen zuzuführen, insbesondere durch

- Durchführung von Gefährdungsabschätzung
- Planung und Durchführung von Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen
- Marketing/Akquisition
- Auswahl und Betreuung eventueller Nachfolgenutzer.

Organe dieser Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

I. Gesellschafterversammlung

Gem. § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung jeweils durch eine Person vertreten.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NW Folgendes:

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- 2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen.

Da nur ein Vertreter der Stadt Gladbeck zu bestellen ist, erfolgt die Bestellung des Vertreters der Stadt Gladbeck gem. § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Durch Beschluss des Rates vom 28.10.1999 wurde Ratsherr Namyslo als Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung gewählt.

II. Aufsichtsrat

Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern; die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsandt bzw. abberufen. Es entsenden die Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger

- a) Montan Grundstücksgesellschaft mbH 2 Aufsichtsratsmitglieder
- b) Stadt Gladbeck 2 Aufsichtsratsmitglieder
- c) WBB Wohnstättenbau- und Tief GmbH 2 Aufsichtsratsmitglieder.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NW vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 50 Abs. 4 und 3 GO NW:

§ 50 Abs. 4 GO NW

Haben die Ratsmitglieder 2 oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 50 Abs. 3 GO NW

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1, 2 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Durch Beschluss des Rates vom 28.10.1999 wurden Bürgermeister Schwerhoff und Ratsherr Klabuhn zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Als Vertreterin/Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Gladbeck-Brauck mbH wird

bestellt.

2. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Gladbeck-Brauck mbH werden

gewählt.

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: